

**Kleine Anfrage****Lisa Gnagl (SPD) vom 03.08.2021****Hochwasserschutz im Gebiet des Wasserverbands Nidder-Seemenbach****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die Hochwasserereignisse von Anfang dieses Jahres in Hessen haben einmal mehr gezeigt, wie wichtig ein wirksamer und koordinierter Hochwasserschutz ist. Durch verschiedene Akteure und geteilte Zuständigkeiten kommt es jedoch öfters zu Problemen an den Zuständigkeitsschnittstellen bzw. zu unklaren Verantwortlichkeiten.

**Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Umsetzung eines wirkungsvollen Hochwasserschutzes sind in Hessen gesetzlich geregelt. Den Landesbehörden sind die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Schnittstellen zu anderen Behörden und Körperschaften bekannt. Die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben erfolgt dabei koordiniert und unter Beachtung der Belange Dritter.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Behörden, Körperschaften, Verbände oder andere Institutionen sind im Gebiet des Wasserverbands Nidder-Seemenbach für welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich des Hochwasserschutzes zuständig? (Bitte aufschlüsseln nach Städte/Gemeinden, Wasserverband, Landkreise, Regierungspräsidium und weiteren Landesbehörden mit jeweiliger Differenzierung zwischen Aufgabenverantwortung und Finanzverantwortung, örtlicher Zuständigkeit und sachlicher Zuständigkeit, überörtlicher Zuständigkeit und überörtlicher sachlicher Zuständigkeit.)

Der Hochwasserschutz umfasst ein umfangreiches Aufgabenfeld mit vielfältigen Teilaspekten und Aufgaben. Die sich aus dem Wasserrecht ergebenden behördlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ergeben sich für die Verbandsgewässer des Wasserverbands Nidder-Seemenbach wie folgt:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Wasserbehörde):

- Erstellung von fachlichen Vorgaben für den Vollzug
- Bereitstellung von Fördermitteln zur Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes
- Unterrichtung der staatlichen Stellen und der Bevölkerung über die grundsätzlichen Hochwassergefahren und geeignete Vorsorgemaßnahmen

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt (obere Wasserbehörde):

- Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (Bewertung von Hochwasserrisiken, Bestimmung von Risikogebieten, Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten, Aufstellung von Risikomanagementplänen)
- Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
- Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Pegeln und Niederschlagsmessstellen
- Einrichten eines Hochwasserwarn- und -meldedienstes für Nidder und Seemenbach
- Zulassung von und Aufsicht über Gewässerausbauten nicht nur geringer Bedeutung
- Zulassung von Maßnahmen im oder am Gewässer, im Gewässerrandstreifen oder im Überschwemmungsgebiet
- Talsperrenaufsicht (HRB Düdelsheim)
- Aufsichtsbehörde des Wasserverbands Nidder-Seemenbach

Untere Wasserbehörden (beim Wetteraukreis oder Main-Kinzig-Kreis):

- Einrichten eines Hochwasserwarn- und -meldedienstes für sonstige Gewässer
- Zulassung von und Aufsicht über Gewässerausbauten von nur geringer Bedeutung
- Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserabflusses sowie des Zu- oder Abflusses von wild abfließendem Wasser
- Zulassung von Maßnahmen im oder am Gewässer, im Gewässerrandstreifen oder im Überschwemmungsgebiet
- Aufsicht von kleinen Stauanlagen

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

- Erfassung, Bewertung und Veröffentlichung quantitativer Daten zum Gewässerschutz (u.a. Betrieb des Hochwasserportals Hessen)
- Beratung der Wasserbehörden in den Bereichen Ingenieurgeologie und Bodenmechanik (u.a. bei Bau und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen)

Wasserverband Nidder-Seemenbach (für Verbandsgewässer):

- Festsetzung des verbandseigenen Haushaltsplans
- Gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft (u.a. Erhaltung Gewässerbett zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, Erhaltung der Ufer)
- Bau, Planung und Betrieb von Talsperren und Hochwasserrückhalteanlagen
- Erhaltung oder Wiederherstellung des naturnahen Zustandes, unter Beachtung des Hochwasserschutzes

Städte/Gemeinden:

- Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, soweit dies nicht einem anderen Träger zugewiesen ist (z.B. Wasserverband), im Rahmen der Daseinsvorsorge
- Gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaften für sonstige natürlich fließende Gewässer (u.a. Erhaltung Gewässerbett zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, Erhaltung der Ufer)
- Einrichtung von Wasserwehrdiensten

Aus der Art der Aufgabe und der gesetzlichen Zuweisung ergibt sich die Differenzierung nach örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit.

Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Hochwasserschutz ergebenden Anforderungen sind in der Raumordnung sowie der Regional- und vor allem der Bauleitplanung zu beachten.

Neben den genannten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gelten nach Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich die allgemeinen Sorgfaltspflichten, nach denen jede Person verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um beispielsweise eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Darüber hinaus ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen zu treffen. Dies bedeutet insbesondere, die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen durch Hochwasser anzupassen.

Frage 2. Wie wird in Hessen ein Flächenmanagement nach dem Regionalprinzip zur Hochwasserprävention sichergestellt, bei dem bspw. Wasserbehörden und Forstmanagement oder die verschiedenen Fachabteilungen der Regierungspräsidien und des Hessischen Umweltministeriums integriert und koordiniert zusammenwirken?

Ziel des Hochwasser-Flächenmanagements ist es, natürliche Überflutungsräume für das Hochwasser zu erhalten, Flächen zur unschädlichen Ausbreitung von Hochwasser zur Verfügung zu stellen und die Nutzung betroffener Flächen verträglich mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes zu gestalten. Das Wasserhaushaltsgesetz formuliert hierzu die entsprechenden Anforderungen. Zum Erhalt von Retentionsräumen dient primär die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, in denen grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung von Gebäuden verboten ist. In Hessen wurden an knapp 5.000 km Gewässerstrecke Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Aufgrund der Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden darüber hinaus Risikobewertungen vorgenommen, Gefahren- und Risikokarten erstellt und im Zuge der zu erstellen Hochwasserrisikomanagementpläne Maßnahmenvorschläge im Sinne einer Angebotsplanung formuliert. Die Maßnahmen richten sich je nach ihrer Art an Verwaltungen wie auch an

Grundstückseigentümer oder sonstige Betroffene. Auch für Nidder und Seemenbach sind in diesem Rahmen mit dem Hochwasserrisikomanagementplan Nidda entsprechende Unterlagen erstellt und Maßnahmen vorgeschlagen worden. Unter der Überschrift des Flächenmanagements werden hierbei auch Anforderungen an die natürliche Wasserrückhaltung, u. a. durch Gewässerrenaturierung, Ausweisung von Gewässerrandstreifen oder die Förderung von Auenentwicklung als grundlegende Maßnahmen formuliert. Als „grundlegende Maßnahmen“ sind in diesem Kontext diejenigen Maßnahmen zu verstehen, die unabhängig von einer konkret zu lokalisierenden Gefährdung ergriffen werden sollen.

Zu allen Planungen oder Flächenausweisungen sind Beteiligungsverfahren vorzusehen, so dass auf diesem Weg ein koordiniertes fachübergreifendes Vorgehen der zuständigen Behörden sichergestellt ist. Darüber hinaus haben sich fachübergreifende Abstimmungen zu konkreten Projekten, wie z. B. zu Gewässerrenaturierungen oder zur Auenentwicklung, bewährt. Als Beispiele systematisch angelegter fachübergreifender Zusammenarbeit seien an dieser Stelle zudem die Programme zu Syngiemmaßnahmen bzgl. Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie wie auch die Projekte zur Umsetzung der Maßnahmen L28 zur Auenentwicklung des Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 genannt.

Frage 3. Wie trägt das Land dafür Sorge, dass den Aufgabenträgern im Bereich des Hochwasserschutzes genügend Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehen, insbesondere kreisangehörigen finanzschwachen Städten und Gemeinden?

Den in Antwort zu Frage 1 genannten Landesbehörden werden vom Haushaltsgesetzgeber die Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt. Der Bedarf wird seitens der Landesregierung im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens in den Haushaltsplanentwurf eingebracht.

Bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. Bau von Rückhalteeinrichtungen und Anlagen zur Aktivierung von Retentionsräumen) werden die Aufgabenträger durch Zuwendungen seitens des Landes unterstützt. Maßgebend dabei ist die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ vom 31. Januar 2017 (StAnz. 7/2017 S. 238). Die Höhe der Zuwendungen innerhalb der in der genannten Richtlinie angegebenen Förderbandbreiten richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.

Wiesbaden, 13. September 2021

**Priska Hinz**